



**Caritas-Diakonie-Konferenz
in Hessen**

„Netzwerk: Recht bekommen“

- Ein Projekt von Caritas und Diakonie in Hessen
in den erzieherischen Hilfen -

	Seite
1. Grundlagen für das „Netzwerk (...)“	2
2. Rechtliche und fachpolitische Grundlagen	3
3. Anwaltschaftliches Handeln	3
4. Ziele	4
5. Anspruchsberechtigte	4
6. Elemente des „Netzwerkes (...)“	4
7. Beratungsthemen	6
8. Kosten / Finanzierung	6
9. Öffentlichkeitsarbeit	7
10. Dokumentation / Evaluation	7

1. Grundlagen für das „Netzwerk: Recht bekommen“

Rechte von Kindern und Jugendlichen spielen in der aktuellen fachpolitischen Diskussion eine große Rolle. Dabei geht es um Verwirklichung von Kinderrechten, um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und um die Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Angesichts zunehmender Kinder- und Familienarmut und der Diskussion um die Leistungsfähigkeit und Ausgestaltung des Sozialstaates geht es auch um Fragen der Sicherstellung von Rechtsansprüchen für Familien, wie sie im Kinder- und Jugendhilferecht verankert sind.

Bestehende gesetzliche Regelungen, auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, müssen für alle nach gleichen Maßstäben und Prinzipien sach- und bedarfsgerecht angewandt werden. Es gilt das rechtsstaatliche Prinzip: „Gleiches Recht für Alle“. Nicht zuletzt wurden mit der Novellierung des SGB VIII (2005) auch die Schutzfunktion und das Wächteramt zur Sicherung des Kindeswohls gestärkt.

Der Aufbau von Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und ihren Familien zur Realisierung ihrer Rechtsansprüche nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) folgt den Prinzipien von Subsidiarität, Personalität und Solidarität.

Die Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck stellen fest, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Umsetzung ihrer gesetzlichen Ansprüche zeitweise Unterstützung brauchen, da es immer mehr Familien, Kinder und Jugendliche gibt, die unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen leiden und nicht selbstständig in der Lage sind, ihre Rechtsansprüche zu realisieren.

Deshalb bauen die Träger der Erziehungshilfeeinrichtungen von Caritas und Diakonie in Zusammenarbeit mit ihren Spitzenverbänden ein Netzwerk zur rechtlichen und fachlichen Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien auf.

Dabei verfolgen die Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Arbeitsgemeinschaften Erziehungshilfen der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck eine klare Trennung zwischen der spitzenverbandlichen Vertretung für die Einrichtungen und Dienste im Verhältnis zum anwaltschaftlichen Eintreten für die Kinder, Jugendlichen und ihren Familien. Um diesem Grundgedanken zu entsprechen, besteht das Konzept aus verschiedenen Bausteinen, deren primäres Ziel die Klärung und Unterstützung der Rechtspositionen der Kinder und Jugendlichen beinhaltet und unabhängig von Einrichtungsinteressen arbeitet.

2. Rechtliche und fachpolitische Grundlagen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII). Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden neben dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung) und dem SGB XII (Sozialhilfe) die Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Eltern geregelt.

In diesen Gesetzen ist definiert, wie die Behörden die notwendigen Hilfen sach- und bedarfsgerecht gewährleisten müssen, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Der rechtlich verbrieft Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ist auch in Zeiten knapper Kassen fachgerecht einzulösen. Verbunden ist dies mit dem bedingten aber gleichwohl verpflichtenden Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen.

Der 11. Kinder- und Jugendbericht (2002) stellt in diesem Zusammenhang die Forderung nach der Einrichtung von „Diensten der Verbraucher- bzw. Klientenberatung“ im Feld der Kinder- und Jugendhilfe auf. (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht, Seite 260)

3. Anwaltschaftliches Handeln

Der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland verstehen sich, ihren Leitbildern folgend, als Anwalt und Partner benachteiligter Menschen in der Gesellschaft. Sie setzen sich für die Menschen ein, die am Rande der Gesellschaft leben, die öffentlich keine Stimme haben und die sich nicht selbst helfen können. Sie verschaffen ihren Nöten und Anliegen Gehör und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Auch auf der Bundesebene befassen sich die Fachverbände der Caritas und der Diakonie mit anwaltschaftlichem Handeln. So hat der Vorstand des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (BVkE) im Juli 2004 ein „Impulspapier zum anwaltschaftlichen Handeln“ veröffentlicht und seine Mitglieder aufgefordert, sich entsprechend zu engagieren.

Die Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau sowie Kurhessen- Waldeck wollen diese auf Bundesebene gestarteten Initiativen aufgreifen und zunächst in den konfessionellen Einrichtungen und Diensten in Hessen umsetzen.

Ziel der anwaltschaftlichen Unterstützung ist die Durchsetzung der Rechte nach SGB VIII und den Schnittstellen insbesondere zu SGB II, SGB III und SGB XII.

4. Ziele

Die Erfahrungen zeigen: Rechte haben ist eine Sache – eine ganz andere Sache aber ist es, sich im Geflecht der rechtlichen Bestimmungen rund um die Erziehungshilfe und deren Entscheidungsprozesse zu Recht zu finden und Recht zu bekommen.

Das „Netzwerk (...)“ will Kinder, Jugendliche und deren Familien in Konfliktsituationen unterstützen, wenn sie ihre Rechtsposition bei Verfahren der Hilfeentscheidung und Hilfestellung gefährdet sehen.

Das Netzwerk will darüber hinaus zur Vermeidung von Gerichtsverfahren durch außergerichtliche Einigungen beitragen, indem im Vorfeld unangemessene Erwartungen von berechtigten Forderungen getrennt werden.

Hierzu wird angestrebt:

- der Aufbau eines transparenten Beratungsnetzes in den Bereichen SGB VIII und den Schnittstellen insbesondere zum SGB II, SGB III und SGB XII,
- die Schaffung eines Unterstützungsfonds zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen und
- die Erschließung finanzieller Ressourcen zur Umsetzung des Beratungsnetzes.

Das Netzwerk unterstützt Kinder, Jugendliche und deren Familien bei der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Ansprüche. Es wird nicht an deren Stelle tätig, sondern leistet Hilfe zur Selbsthilfe.

5. Anspruchsberechtigte

Das „Netzwerk (...)“ richtet sich an junge Menschen und ihre Familien, zunächst in den konfessionellen Einrichtungen der erzieherischen Hilfen in Hessen,

- die Hilfe und Unterstützung brauchen bei der Klärung und Realisierung des Hilfeanspruchs
oder
- deren Hilfeanspruch aus ihrer Sicht durch den Kostenträger nicht oder nicht ausreichend entsprochen wurde.

6. Elemente des „Netzwerks (...)“

Das Netzwerk (...) wird getragen von den konfessionellen Trägern der Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe und den Spitzenverbänden in Hessen.

Die Träger beauftragen für ihre Einrichtungen und Dienste die internen Berater/-innen und Personen, die für die externe Beratung zur Verfügung stehen.

Die Spitzenverbände beauftragen die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Koordinierungsstelle.

Die einzelnen Elemente des Netzwerks sind:

- a) Interne/r Berater/in der Einrichtung
- b) Externe/r Berater/in der Einrichtung
- c) Koordinierungsstelle

a) Interne/r Berater/in der Einrichtung

Der/die interne Berater/in ist Mitarbeiter/in der Einrichtung, in der der junge Mensch lebt. Als Berater/in können z. B. die Heimleitung, die Erziehungsleitung, die Bezugserzieher/-in oder die Heimberater/-in fungieren.

Der/die interne Berater/-in berät die jungen Menschen und ihre Erziehungsberechtigten. Er/sie unterstützt im Vorfeld von Konflikten und erarbeitet konstruktive Lösungsmöglichkeiten zum Interessensausgleich.

Nach § 1688 Abs. 2 BGB sind die Betreuer/innen bei den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 34, 35 und 35a SGB VIII per Gesetz u. a. für die Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie für die Geltendmachung und Verwaltung für die sonstigen Sozialleistungen für das Kind zuständig. Dazu zählt natürlich auch die Geltendmachung von benötigten Hilfen.

Sind trotz Ausschöpfung der Unterstützungsleistungen durch die/den interne/n Berater/in die Interessengegensätze auf der Ebene von Anspruchsberechtigten und Kostenträger nicht auszugleichen, können der/die Berater/in auf Bitten der betroffenen jungen Menschen und deren Eltern eine externe Beratung um Unterstützung ersuchen.

Die Initiative hierfür geht von den jungen Menschen und/oder ihren Eltern aus.

b) Externe/r Berater/in der Einrichtung

Externe Berater/innen sind Teil des Beratungsangebots der Einrichtung. Sie können von den internen Berater/innen angerufen werden, wenn die unmittelbar Beteiligten keine gemeinsame Lösung des Konflikts bzw. keinen Interessensausgleich erzielen können und die betroffenen Jugendlichen und ihre Eltern der Einbeziehung eines externen Beraters zustimmen. Sie sollen die Vermittlungs- und Konfliktlösungsbemühungen unterstützen bzw. weitere Initiativen vorschlagen und ggf. selbst tätig werden, jedoch keine Rechtsberatung durchführen.

Der/die externe Berater/in erhält von bzw. durch den Hilfesuchenden alle erforderlichen Unterlagen für den weiteren Beratungsprozess.

Die externen Berater/innen sind Fachleute mit Kompetenzen im Bereich des SGB VIII. Externe Berater/innen können z. B. sein: Ehrenamtliche Mitarbeitende der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, sofern sie nicht in den Fall involviert sind.

Voraussetzung für die Auswahl des/der Beraters/in ist es, dass keine Verbindung zum Einzelfall oder belegenden Jugendamt gegeben ist. Berater/innen dürfen nicht in einen Interessen- bzw. Loyalitätskonflikt geraten. Sie werden nicht an der Stelle der Ratsuchenden tätig, sondern unterstützen diese bei der Klärung des Konflikts.

Bei dem Einsatz von ehrenamtlichen, externen Beratern/innen sind von der Einrichtungsleitung rechtliche, insbesondere versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen (z. B. Rechtsberatungsgesetz), zu beachten.

c) Koordinierungsstelle

Die Koordination im „Netzwerk (...)“ wird in einer landesweiten Koordinierungsstelle der Spitzenverbände von Caritas und Diakonie in Hessen angesiedelt.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- die Pflege einer Datenbank mit Kontaktadressen (Fachanwälte)
- die Verwaltung eines Fonds zur Finanzierung von Anwaltskosten
- die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

Ist durch das begleitende Angebot der internen und externen Berater/innen der Einrichtung keine Lösung des Konflikts möglich, dann kann Rechtsberatung über die Koordinierungsstelle vermittelt werden.

7. Themenstellung im Netzwerk

Das „Netzwerk (...)“ steht insbesondere für die folgenden Themen zur Verfügung:

- Zuständigkeit gemäß § 19 SGB VIII
- Schulbeförderungskosten
- Verselbstständigungsbeihilfen
- Durchsetzung von Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII
- Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen
- Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Verfahrensvorschriften im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
- Unterstützung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB VIII in Verbindung zum SGB II, SGB III und SGB XII

8. Kosten / Finanzierung

Das Netzwerk nutzt Ressourcen der Träger, Einrichtungen und beteiligten Verbände.

Für die Fälle, in der anwaltliche Vertretung erforderlich ist, wird ein Fonds eingerichtet.

Hierüber vereinbaren sich die beteiligten im Netzwerk auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet zunächst in Form von schriftlichen Informationen der beteiligten Einrichtungen und Dienste sowie durch Hinweise auf den jeweiligen Homepages der Spitzenverbände statt.

10. Dokumentation und Evaluation

Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austausches zwischen Caritas und Diakonie erfolgt eine qualitative Auswertung. Die Optionen der Weiterentwicklungen werden diskutiert und verabredet. Zur qualifizierten Auswertung und Weiterentwicklung der Initiative werden die Fälle anonymisiert und dokumentiert und dem jeweiligen Spitzenverband zum 31.12. des laufenden Jahres durch die Leitung der Einrichtung mitgeteilt.

Die öffentlichen Jugendhilfeträger werden vom Netzwerk zu einem Auswertungsgespräch eingeladen, um Erfahrungen auszutauschen und Komplikationen für die Zukunft zu vermeiden.

Projektbegleitende Arbeitsgruppe:

Malte Crome
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V .
Wilhelmstraße 2
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 2428-200
Mail: malte.crome@caritas-fulda.de

Clemens Frenzel-Goeth
Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Holzhofstraße 8
55116 Mainz
Tel.: 06131 - 28 26 276
Mail: clemens.frenzel-goeth@caritas-bistum-mainz.de

Annegret Höhmann
Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck
Kölnische Straße 136
34119 Kassel
Tel.: 0561 - 1095-113
Mail: a.hoehmann@dwkw.de

Kirsten Langmaack
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Ederstr. 12
60486 Frankfurt
Tel. 069 - 7947-285
Mail: kirsten.langmaack@dwhn.de

Koordinierungsstelle:

Jürgen Hartmann-Lichter
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Graupfortstraße 5
65549 Limburg
Tele.: 06431 – 997-202
Mail: juergen.hartmann@dicv-limburg.de